

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1974

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
236 6410	16. 1. 1974	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken – Wertermittlungs-Richtlinien –	162

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
Innenminister		
21. 1. 1974	Bek. – Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen Höherer Dienst vom 13. bis 19. 3. 1974 in Bad Meinberg Gehobener Dienst vom 21. bis 27. 3. 1974 in Bad Meinberg Mittlerer Dienst vom 8. bis 14. 3. 1974 in Berlin Einfacher Dienst vom 5. bis 10. 4. 1974 in Bad Oeynhausen	162
24. 1. 1974	Bek. – Fortbildungsprogramm 1974 – Vermessungswesen –	163
Finanzminister		
17. 1. 1974	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung.	163
Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung		
25. 1. 1974	Bekanntmachung Nr. 4 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1974	163

236
6410

**Richtlinien für die Ermittlung
des Verkehrswertes von Grundstücken
– Wertermittlungs-Richtlinien –**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1974 –
B 1056 – 34 – VI D 1

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Neufassung der Wertermittlungs-Richtlinien veröffentlicht (MinBIFin 1973 S. 454/BAnz. Nr. 182, Beilage). Die Neufassung vom 27. 7. 1973 wurde im Arbeitskreis für nichtsteuerliche Grundstückswerte, dem Vertreter der zuständigen Bundes- und Länderressorts angehören, erarbeitet. Dieses wurde insbesondere im Hinblick auf die Novellierung der Wertermittlungsverordnung (Fassung vom 15. 8. 1972) und die Neufassung der II. Berechnungsverordnung vom 26. 5. 1972 erforderlich. Außerdem wurden alle noch gültigen Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die seit der Einführung der Richtlinien im Jahre 1966 für die Finanzbauverwaltung NW bzw. im Jahre 1968 für die Staatsbauverwaltung NW bekanntgegeben worden waren.

Weitere Änderungen dienen der Klarstellung. Die Ermittlung des Bodenwertanteiles am Reinertrag ist künftig stärker auf die baurechtliche Nutzbarkeit des Grundstückes abzustellen. Beim Sachwertverfahren ist nunmehr die wirtschaftliche Wertminderung der Gebäude bereits unmittelbar nach der Berechnung der technischen Wertminderung im Rechenvorgang zu erfassen. In den Beispielen des Anhangs 1 wurde die neue Vervielfältigtabelle berücksichtigt. Anlage 6 des Anhangs 1 ist neu gefaßt worden.

Bei Landesmaßnahmen treten an die Stelle der in Ziff. 0.1. der Richtlinien aufgeführten bundesrechtlichen Haushaltsbestimmungen (BHO und Vorl. VV-BHO) die Landeshaushaltordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBI. NW. 631 –). Die unter derselben Ziffer erwähnten Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (RBBau) gelten nicht für die Staatshochbauverwaltung NW.

Die Neufassung der Richtlinien führt ich hiermit in meinem Dienstbereich für die Ermittlung von Grundstückswerten bei Bundes- und Landesmaßnahmen verbindlich ein. Gleichzeitig weise ich nochmals darauf hin, daß Wertermittlungen und sonstige Gutachten interne Verwaltungsvorgänge darstellen. Die an diesen Ermittlungen beteiligten Baudienststellen sind nicht berechtigt, Dritten Auskünfte über deren Inhalt und Ergebnis zu erteilen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen, die erforderliche Anzahl des vorgenannten Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft zu beschaffen und allen Bearbeitern für Wertermittlungen aushändigen zu lassen.

Meine RdErl. v. 9. 7. 1970 (n. v.) – B 1056 – 34 – II C 2 und v. 16. 1. 1973 (n. v.) – B 1056 – 34 – VI D 1 sowie der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 8. 1968 (SMBI. NW. 236) werden hiermit aufgehoben.

– MBI. NW. 1974 S. 162.

II.

Innenminister

**Hochschul- und Bildungswochen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Höherer Dienst vom 13.–19. 3. 1974 in Bad Meinberg
Gehobener Dienst vom 21.–27. 3. 1974 in Bad Meinberg
Mittlerer Dienst vom 8.–14. 3. 1974 in Berlin
Einfacher Dienst vom 5.–10. 4. 1974 in Bad Oeynhausen

Bek. d. Innenministers v. 21. 1. 1974 –
II B 4 – 6.62.01 – 0/74

Im März und April 1974 finden die Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Veranstaltungen für den höheren und gehobenen Dienst stehen unter dem Thema:

„Konflikte – Friedensforschung – Friedenspädagogik“.

Die Bildungswoche für den mittleren Dienst wird unter dem Thema:

„Berlin – Hauptstadt der Probleme?“

durchgeführt.

Die Bildungswoche für den einfachen Dienst findet unter dem Thema:

„Der soziale Rechtsstaat“

statt.

Die Vorlesungsprogramme werden durch Exkursionen und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Alle Dienstkräfte des Landes NW werden unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes am Tagungsort die nach § 12 LRKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 LRKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalbetrag für Unterbringung und Verpflegung (einschließlich Bedienungsgeld) beträgt für die Teilnehmer der Hochschulwoche – höherer Dienst – und für die Teilnehmer der Bildungswoche – gehobener Dienst – je 225,- DM, für die Teilnehmer der Bildungswoche – einfacher Dienst – 165,- DM. Der jeweilige Betrag ist von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche – höherer Dienst –“, „Bildungswoche – gehobener Dienst –“, „Bildungswoche – einfacher Dienst –“ zu überweisen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungslauf angerechnet.

1. Hochschulwoche – höherer Dienst –

An der XXV. Hochschulwoche – höherer Dienst – können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Mittwoch, dem 13. März 1974 um 16 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Dienstag, dem 19. März 1974 abends. Als Anreisetag ist der 13. März und als Abreisetag der 20. März vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70,- DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche – höherer Dienst –“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50,- DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldung (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 25. Februar 1974 beim Innenminister eingegangen sein.

2. Bildungswoche – gehobener Dienst –

An der XVI. Bildungswoche – gehobener Dienst – können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Donnerstag, dem 21. März 1974 um 16 Uhr im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Mittwoch, dem 27. März 1974 abends. Als Anreisetag ist der 21. März und als Abreisetag der 28. März vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55,- DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche – gehobener Dienst –“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40,- DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 1. März 1974 beim Innenminister eingegangen sein.

3. Bildungswoche – mittlerer Dienst –

Wegen der Durchführung der Veranstaltung in Berlin und wegen der Abfindung der Tagungsteilnehmer mit Reisekosten ergeht eine besondere Bekanntmachung.

4. Bildungswoche – einfacher Dienst –

An der IV. Bildungswoche – einfacher Dienst – können Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestell-

te aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Freitag, dem 5. April 1974 um 16 Uhr im Kurhaus in Bad Oeynhausen eröffnet; sie endet am Mittwoch, dem 10. April 1974 abends. Als Anreisetag ist der 5. April und als Abreisetag der 11. April vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 30,- DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche – einfacher Dienst –“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 25,- DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 5. März 1974 beim Innenminister eingegangen sein.

Über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch die jeweilige Kurverwaltung untergebracht. Sie erhalten vom Innenminister eine Karte, die auszufüllen und unmittelbar an die Kurverwaltung zu senden ist.

– MBl. NW. 1974 S.162.

Fortbildungsprogramm 1974 – Vermessungswesen –

Bek. d. Innenministers v. 24. 1. 1974 –
ID 1 – 2117

In Fortsetzung des Fortbildungsprogramms 1973 werden im 1. Halbjahr 1974 Fortbildungsveranstaltungen mit folgenden Vortragsthemen durchgeführt:

1. Das neue Vermessungsrecht (Vermessungs- und Katastergesetz, Durchführungs-Verordnungen) in Nordrhein-Westfalen
2. Das Höhenfestpunktfeld (Nivellementpunktfeld) – Aufbau, Anforderungen, Erneuerung, Erhaltung

Die Veranstaltungen werden an folgenden Tagen durchgeführt:

Regierungsbezirk Arnsberg am Mittwoch, dem 27. 3. 1974
Regierungsbezirk Detmold am Mittwoch, dem 10. 4. 1974
Regierungsbezirk Düsseldorf am Mittwoch, dem 24. 4. 1974
Regierungsbezirk Köln am Mittwoch, dem 8. 5. 1974
Regierungsbezirk Münster am Mittwoch, dem 22. 5. 1974

Die Vorträge mit anschließender Diskussion finden statt

1. Vortrag von 9.15 bis 10.45 Uhr
2. Vortrag von 11.15 bis 12.45 Uhr.

Der Nachmittag soll von den Regierungspräsidenten zur Behandlung aktueller Fragen vorwiegend aus dem Themenkreis des Vormittags benutzt werden.

Anmeldungen sind spätestens 4 Wochen vor einer Veranstaltung an den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Dieser setzt den Veranstaltungsort fest und gibt ihn den Teilnehmern rechtzeitig bekannt.

– MBl. NW. 1974 S. 163.

Finanzminister

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1974

Bek. d. Finanzministers v. 17. Januar 1974 –
S. 1761 – 109 – V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1974 wird voraussichtlich am 1. Oktober 1974 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihre berufliche Niederlassung oder ihre regelmäßige Arbeitsstätte begründen wollen, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1974 dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Jägerhofstraße 6, spätestens

am 2. Mai 1974

einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind ab Anfang Februar 1974 bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 und 7 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl I S. 1301; BStBl I S. 587) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 (BGBl I S. 1401; BStBl I S. 432).

Die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, muß bescheinigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausarbeiten gewährt (§ 15 Abs. 3 DVStBerG). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 8a Abs. 1 StBerG eine Zulassungsgebühr von 125,- DM zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „1201 – 111 2“ zu entrichten.

– MBl. NW. 1974 S. 163.

Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung

Bekanntmachung Nr. 4 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1974

Vom 25. 1. 1974

Der Bundeswahlbeauftragte hat in seiner Bekanntmachung Nr. 7 vom 8. 1. 1974 – betreffend die Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag – auf Grund des § 28 Abs. 6 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) folgendes bestimmt:

A.

Allgemeines

Die für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlaufläufen zuständigen Stellen haben rechtzeitig Vorsorge für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erledigung der Anträge zu treffen. Es muß sichergestellt werden, daß die Antragsteller den Wahlauflauf zusammen mit den in § 28 Abs. 1 WO-Sozialvers. genannten Wahlunterlagen so rechtzeitig erhalten, daß die Ausübung des Wahlrechts, auch durch briefliche Stimmabgabe, möglich ist.

Das gilt in besonderem Maße für die Anträge von Wahlberechtigten, die bis zum 6. Mai 1974 die Wahlunterlagen nicht erhalten haben und ihre Ausstellung bis zum 13. Mai 1974 beantragen. Auch später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, noch zu entsprechen (§ 28 Abs. 4 WO-Sozialvers.).

Die Antragsteller haben darzulegen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht; in Zweifelsfällen kann eine Glaubhaftmachung verlangt werden (§ 28 Abs. 5 WO-Sozialvers.).

B.

Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten – Wahlaufläufe für Arbeitgeber (§ 33 WO-Sozialvers.)

Die Wahlaufläufe werden auf Antrag von den Krankenkassen ausgestellt. Der Antrag ist bei jeder Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für die im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer für den 2. Januar 1974 einzuziehen hat; dabei ist die Zahl dieser Versicherten anzugeben.

Sind mehrere Krankenkassen für die Ausstellung der Wahlaufläufe zuständig und ist das Stimmrecht des Arbeitgebers nach § 28 des Selbstverwaltungsgesetzes abgestuft oder auf eine Höchstzahl begrenzt, so ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Antragstellers einzuziehen hat. In dem An-

trag ist anzugeben, wie sich die Gesamtzahl der im Betrieb des Antragstellers am 2. Januar 1974 Beschäftigten auf die beteiligten Krankenkassen aufteilt. Die Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Antragstellers einzuziehen hat, stellt die Wahlausweise (§ 27 Abs. 2 WO-Sozialvers.) für den Antragsteller aus und benachrichtigt die beteiligten Krankenkassen hiervon.

C.
Allgemeine und See-Unfallversicherung
(§ 34 WO-Sozialvers.)

Personen, die am 2. Januar 1974 zu einer der nachbenannten Personengruppen gehören, können den Wahlausweis nur auf Antrag erhalten. Im Antrag ist anzugeben, zu welcher der nachbenannten Personengruppen der Antragsteller gehört. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Personen, die Rente aus eigener Versicherung beziehen (Rentenbezieher) und nicht in einem dem Versicherungssträger angehörenden Unternehmen beschäftigt sind, müssen den Wahlausweis bei der Berufsgenossenschaft beantragen, von der sie die Rente erhalten.
 In dem Antrag ist das Aktenzeichen des Rentenbescheides anzugeben. Ist der Antragsteller beschäftigt, so hat er ferner darzulegen, daß er nicht in einem Unternehmen tätig ist, das Mitglied der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft ist.
2. Für Personen, deren Wahlrecht dem Arbeitgeber zweifelhaft ist oder die den Wahlausweis von einem Arbeitgeber nicht erhalten können, gilt folgendes:

- a) Der Arbeitgeber hat Zweifelsfälle der für die Art der Tätigkeit zuständigen Berufsgenossenschaft so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Berufsgenossenschaft die Wahlberechtigung rechtzeitig überprüfen und dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen so rechtzeitig übermitteln kann, daß die Ausübung des Wahlrechts, auch durch briefliche Stimmabgabe, möglich ist; die Mitteilung des Arbeitgebers gilt als Antrag des Wahlberechtigten auf Ausstellung eines Wahlausweises. Der Arbeitgeber hat in der Mitteilung die bestehenden Zweifel darzulegen und die näheren Umstände zu erklären, unter denen die Beschäftigung oder Tätigkeit am 2. Januar 1974 stattfand.
- b) Personen, für die kein Arbeitgeber nach Buchstabe a tätig wird oder die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, müssen den Wahlausweis bei der für die Art ihrer Beschäftigung oder Tätigkeit zuständigen Berufsgenossenschaft selbst beantragen.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Antragsteller am 2. Januar 1974 beschäftigt oder tätig war, beizufügen aus der hervorgeht, daß der Arbeitgeber weder einen Wahlausweis ausgestellt noch der Berufsgenossenschaft eine Mitteilung über seine Zweifel an der Wahlberechtigung hat zugehen lassen. Ist eine solche Bescheinigung nicht zu erlangen oder steht der Antragsteller nicht in einem Arbeitsverhältnis, so ist im Antrag hierauf hinzuweisen.

Der Antragsteller hat im übrigen darzulegen, daß er am 2. Januar 1974 eine unfallversicherte Tätigkeit ausgeübt hat.

D.
Gemeindeunfallversicherungsverbände und besondere Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren
(§ 35 WO-Sozialvers.)

Personen, die am 2. Januar 1974 zu einer der nachbenannten Personengruppen gehören, können den Wahlausweis nur auf Antrag erhalten. Im Antrag ist anzugeben, zu welcher der nachbenannten Personengruppen der Antragsteller gehört. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Personen, die bei einem Gemeindeunfallversicherungsverband oder bei einem besonderen Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren wahlberechtigt sind, müssen den Wahlausweis bei der Gemeindeverwaltung beantragen, in deren Bezirk sie wohnen, soweit sie den Wahlausweis nicht von einer Dienststelle, bei der sie beschäftigt sind, erhalten müssen.
 In dem Antrag ist darzulegen, worauf die Wahlberechtigung beruht und daß der Antragsteller von keiner anderen Stelle einen Wahlausweis erhält.
2. Für Personen, die Rente aus eigener Versicherung beziehen (Rentenbezieher) und nicht in einem dem Versicherungssträger angehörenden Unternehmen beschäftigt sind, gilt das unter C 1 Ausgeführte entsprechend.

E.
Ausführungsbehörden für Unfallversicherung
(§ 36 WO-Sozialvers.)

Personen, die am 2. Januar 1974 zu einer der nachbenannten Personengruppen gehören, können den Wahlausweis nur auf Antrag erhalten. Im Antrag ist anzugeben, zu welcher der nachbenannten Personengruppen der Antragsteller gehört. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Personen, die nach § 132 des Arbeitsförderungsgesetzes meldepflichtig sind, müssen den Wahlausweis bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt beantragen.
2. Für Personen, die Rente aus eigener Versicherung beziehen und nicht in einem Unternehmen beschäftigt sind, für das die die Rente zahlende Ausführungsbehörde die Unfallversicherung durchführt, gilt das unter C 1 Ausgeführte entsprechend.
3. Wahlberechtigte, die nicht zu den in § 36 Abs. 1 WO-Sozialvers. oder vorstehend unter Nummer 1 bezeichneten Personengruppen gehören, müssen den Wahlausweis bei der für die Art ihrer Tätigkeit zuständigen Ausführungsbehörde beantragen.

Der Antragsteller hat darzulegen, daß er am 2. Januar 1974 eine unfallversicherte Tätigkeit ausgeübt hat.

F.
Knappschaftsversicherung – Wahl der Vertreterversammlung
(§ 106 Abs. 2 WO-Sozialvers.)

Arbeitgeber können den Wahlausweis nur auf Antrag erhalten. Der Antrag ist an die Bundesknappschaft zu richten.

Der Landeswahlbeauftragte
 In Vertretung
 Christian

– MBl. NW. 1974 S. 163.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich. Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.